Bundesrat Drucksache 383/88

16.08.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung)

A. Zielsetzung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen in Ergänzung der EWG-Bestimmung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse die in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden zusätzlichen Vorschriften festgelegt werden.

B. Lösung

Festgelegt werden die zuständigen Stellen, die Arten der Sicherheitsleistung, Fälle, in denen auf Sicherheitsleistung verzichtet oder die von der Sicherheitsleistung befreit sind und der Verfall der Sicherheiten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten für die öffentlichen Haushalte.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 383/88

16.08.88

A

Verordnung

des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (411) - 680 40 - Er 15/88

Bonn, den 15. August 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse
(EWG-Sicherheiten-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Schäuble
(Dr. Schäuble)

Drucksache 383/88

Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung)

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 21 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu leistenden Sicherheiten erlassen worden sind.

§ 2
Zuständige Stelle

(1) Die Sicherheit ist bei der zuständigen Stelle zu leisten. Zuständige Stelle ist

1. die gemäß § 3 Abs. 1 oder 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen zuständige Marktordnungsstelle,

2. die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen bestimmte zuständige Stelle,
3. die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 31 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen als für die Durchführung bestimmte zuständige Stelle oder
4. die nach Landesrecht zuständige Stelle, soweit durch Bundesrecht keine zuständige Stelle bestimmt ist.

(2) Ist die zuständige Stelle nach Absatz 1 Nr. 3 eine Dienststelle der Bundesfinanzverwaltung, so bleiben abweichende Zuständigkeitsregelungen nach der Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung vom 7. Januar 1988 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3
Arten der Sicherheit

(1) Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung einer Geldsumme zugunsten oder durch selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die zuständige Stelle kann andere Arten von Sicherheiten im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 der Kommission vom 22. Juli 1985 mit gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EG 1985 Nr. L 205, S. 5, ABl. EG 1986 Nr. L 14, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung zulassen, wenn andernfalls die wirtschaftliche Existenz des Verpflichteten gefährdet wäre oder ein sonstiger besonderer Grund vorliegt.

(3) Für Sicherheiten, die bei Dienststellen der Bundesfinanzverwaltung zu leisten sind, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß, soweit die in § 1 genannten Rechtsakte nicht entgegenstehen.

§ 4

Verzicht auf die Sicherheitsleistung

Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes vorgeschrieben ist, verzichtet die zuständige Stelle auf die Leistung einer Sicherheit, wenn sie sich auf einen weniger als 100 ECU entsprechenden DM-Betrag beläuft und das Zahlungsversprechen nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 abgegeben wird.

§ 5

Befreiung von der Sicherheitsleistung

(1) Öffentliche Stellen, die in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden, sind von der Leistung einer Sicherheit befreit.

(2) Bei Personen des privaten Rechts, die unter staatlicher Aufsicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden, entscheidet der Bundes- oder Landesminister, zu dessen Geschäftsbereich die zuständige Stelle (§ 2) gehört, über die Befreiung von der Sicherheitsleistung.

§ 6

Verfallene Sicherheiten

Die Sicherheiten verfallen zugunsten der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7

Zu Unrecht freigegebene Sicherheiten

Vorbehaltlich einer anderen Regelung in den in § 1 genannten Rechtsakten ist eine zu Unrecht freigegebene Sicherheit erneut zu leisten, wenn der Sicherungszweck noch besteht.

§ 8
Aufhebung von Vorschriften

Es werden aufgehoben:

1. § 11 der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung im Getreide- und Reissektor vom 20. Dezember 1974 (Bundesanzeiger 1974 Nr. 241 vom 31. Dezember 1974), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 99) geändert worden ist,

2. § 9 der Trockenfutterbeihil-feverordnung vom 30. März 1988 (BGBl. I S. 497),

3. § 19 der Hülsenfrüchtebeihilfeverordnung vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 846),

4. § 5 der Denaturierungsprämienverordnung Zucker vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1197),

5. § 3 der Subventionsverordnung Zucker vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 446), die durch Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist,

6. § 11 der Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2654),

7. § 7 der Verordnung über die Gewährung einer Produktionserstattung und einer Prämie für Kartoffelstärke vom 25. August 1976 (BGBl. I S. 2585), die zuletzt durch Verordnung vom 26. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1714) geändert worden ist,

8. § 5 Abs. 4 und § 14 der Raps-Beihilfe-Verordnung vom 27. Juni 1979 (BGBl. I S. 828), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 1986 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist,

9. § 9 der Verordnung über die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 570), die durch Verordnung vom 8. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1262) geändert worden ist,

10. § 7 der Verordnung über Produktionserstattungen für Olivenöl vom 25. Februar 1982 (BGBl. I S. 265),

11. § 7 der Magermilch-Beihilfenverordnung vom 31. Mai 1977 (BGBl. I S. 792), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Juni 1986 (BGBl. I S. 951) geändert worden ist,

12. § 5 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Butter, Rahm und lagerfähigen Käsesorten vom 20. Februar 1979 (BGBl. I S. 224), die zuletzt durch Verordnung vom (BGBl. I S. ...) geändert worden ist,

13. § 6 und § 8 Abs. 1 der Milchfett-Verbrauch-Verbilligungsverordnung vom 18. Januar 1984 (BGBl. I S. 99), die zuletzt durch Verordnung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 411) geändert worden ist,

14. § 4 der Milchfett-Verarbeitung und -Ausfuhr-Verbilligungsverordnung vom 11. Juli 1984 (BGBl. I S. 902), die durch Verordnung vom 7. Juli 1988 (BGBl. I S. 1019) geändert worden ist,

15. § 6 Abs. 5 der Schulmilch-Beihilfen-Verordnung vom 8. November 1985 (BGBl. I S. 2099), die durch Verordnung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1677) geändert worden ist,

16. § 4 Abs. 1 und 2 der Magermilchpulverabsatz-Verordnung vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 795), die durch Verordnung vom 7. Juli 1986 (BGBl. I S. 1001) geändert worden ist,

17. §§ 8 und 10 Abs. 4 der Obst- und Gemüse-Rücknahme-Verordnung vom 8. Juni 1983 (BGBl. I S. 677),

18. § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung einer Prämie für Tabakblätter vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 901), die durch Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529) geändert worden ist,

19. § 3 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen und Rindern vom 15. März 1978 (BGBl. I S. 411),

20. § 3 der Verarbeitungsverordnung Interventionsrindfleisch vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I. S. 1915), die durch Verordnung vom 29. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1716) geändert worden ist,

21. § 9 der Fischereierzeugnisse-Vergünstigungs-Verordnung vom 13. Januar 1983 (BGBl. I S. 26),

22. § 19 Abs. 2 der Ausfuhrerstattungsverordnung vom 17. Februar 1988 (BGBl. I S. 155).

§ 9
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Begründung

Allgemeines

In der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 vom 22. Juli 1985 (Amtsblatt der EG Nr. L 205 vom 03.08.1985) hat die EG-Kommission die gemeinsamen Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse festgelegt. Darin werden die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen ermächtigt, zusätzliche Regelungen einzuführen. Mit dem vorliegenden VO-Entwurf sollen die in der Bundesrepublik Deutschland anzuwendenden zusätzlichen Vorschriften festgelegt und neuere Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs betr. Sicherheiten berücksichtigt werden.

Da die Verordnung lediglich verfahrensrechtliche Vorschriften zur Durchführung von EG-Rechtsakten beinhaltet, sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Im einzelnen

Zu §§ 1 und 2:

§ 1 bestimmt den Anwendungsbereich, § 2 die zuständige Stelle, bei der die Sicherheit zu leisten ist. Dies sind je nach Aufgabenbereich die Marktordnungsstellen, die Zollstellen und - soweit die Länder mit der Durchführung von Marktordnungsaufgaben betraut sind - die nach Landesrecht beauftragten Stellen.

Zu § 3:

Absatz 1 bestimmt, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Leistung einer Sicherheit grundsätzlich in Form einer Barsicherheit oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft zu erfolgen hat.

Nach Absatz 2 soll auf die in Artikel 8 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 2220/85 zugelassenen Sicherheiten nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden, um besonderen Situationen von Beteiligten Rechnung tragen zu können.

Für die Zollstellen sollen auch im Marktordnungsbereich die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß gelten.

Zu §§ 4 und 5:

Von der in Artikel 5 und 6 der VO (EWG) Nr. 2220/85 gegebenen Möglichkeit auf Verzicht auf Sicherheitsleistung und auf Freistellung von Sicherheitsleistungen wird Gebrauch gemacht. Es wird bestimmt, daß die Entscheidungen bei privatrechtlichen Institutionen, die unter staatlicher Aufsicht in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig werden, durch den zuständigen Bundes- oder Landesminister getroffen werden.

Zu § 6:

Der Verfall der Sicherheiten zugunsten der Bundesrepublik Deutschland ist zwar in § 20 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) für den Bereich Ein- und Ausfuhr geregelt, nicht aber für die übrigen Bereiche. § 13 MOG ermächtigt jedoch den Bundesminister, auch hierüber Vorschriften zu erlassen.

Zu § 7:

Die Verpflichtung zur erneuten Leistung einer zu Unrecht freigegebenen Sicherheit folgt bereits aus dem Sinn und Zweck der die Sicherheitsleistung anordnenden einschlägigen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen. Voraussetzung hierfür ist allerdings nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, daß der Sicherungszweck noch besteht, d.h., daß sich das Risiko, für das die Sicherheit zu leisten ist, noch nicht realisiert hat (vgl. das Urteil vom 25. September 1984, Rs. 117/83, Koenecke gegen BALM, Amtliche Sammlung 1984, S. 3291 ff., 3302). Die Verpflichtung zur erneuten Leistung einer zu Unrecht freigegebenen

Sicherheit folgt darüber hinaus auch aus den nationalen Vorschriften über die Aufhebung eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes gemäß § 48 VwVfG bzw. gemäß den Spezialvorschriften, die dem § 48 VwVfG vorgehen (vgl. insbesondere § 130 AO). Allerdings stellt § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ebenso wie § 130 Abs. 1 AO die Rückforderung in das Ermessen der Behörde. Da dies mit dem Gemeinschaftsrecht nicht zu vereinbaren ist (vgl. u.a. das Urteil des EuGH vom 21.09.1983, Rs. 205-215/82, "Auetal", Amtliche Sammlung 1983, 2633), enthält § 7 keine "Kannregelung", sondern eine unbedingte, das Ermessen der Behörde ausschließende Regelung. Weiterhin führt § 7 keine selbständige Verpflichtung zur erneuten Sicherheitsleistung ein, sondern enthält lediglich eine das Ermessen beschränkende Verfahrensregelung, so daß sich diese Vorschrift auch im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 13 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisation (MOG) hält.

Zu § 8:

Durch diese horizontale Verordnung und auf Grund neuerer Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes werden entsprechende Bestimmungen in Verordnungen über einzelne Warenbereiche überflüssig und daher aufgehoben.

Zu §§ 9 und 10:

§ 9 enthält die übliche Berlin-Klausel, § 10 regelt das Inkrafttreten.

Bundesrat Drucksache 383/88 (Beschluß)

14.10.88

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung über Sicherheiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (EWG-Sicherheiten-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 593. Sitzung am 14. Oktober 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946